



Klassenvorstand der 3.FW

Gesetz zum Verbot von gezieltem Fernbleiben vom Unterricht

Gültig: Abschlussklasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe 2010/11
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Schülerinnen und Schülern ist es nicht möglich die Abschlussklasse positiv abzuschließen, wenn sie sich gezielt den Leistungsfeststellungen entziehen. Um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihren zukünftigen Berufsalltag vorzubereiten, ist es unumgänglich ihnen die Notwendigkeit von Pünktlichkeit in Bezug auf Anwesenheit und Leistungserbringen zu vermitteln.

§1 Inhalt:

Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe haben es zu unterlassen, an Schultagen mit angekündigten Leistungsfeststellungen ohne glaubhafter Entschuldigung vom Unterricht fern zu bleiben.

Begriffsbestimmung:

Unter Krankheitsfall sind Zustände zu verstehen unter denen üblicherweise das Bett gehütet werden muss und sonstigen angenehmen Tätigkeiten nicht nachgegangen werden kann ;-)
Alle anderen besonders geregelte Einzelfälle können im Gespräch mit dem Klassenvorstand genehmigt werden.

Ausgenommen:

Das Fernbleiben wurde durch höhere Gewalt verursacht und ist für außenstehende nachvollziehbar.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zu den Unterrichtseinheiten pünktlich zu erscheinen und den Unterricht nur im Krankheitsfall bzw. besonders geregelten Einzelfällen zu versäumen. Die Einhaltung wird vom Klassenvorstand kontrolliert und protokolliert. Bestätigungen über entschuldigtes Fernbleiben sind dem Klassenvorstand unverzüglich und ohne Aufforderung vorzulegen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Bei nicht erbrachter Leistung und zu geringer Anwesenheit kann kein Abschluss der Schulstufe bzw. kein Antritt zur Abschlussprüfung erfolgen.

Klassenvorstand der 3.FW

Klassensprecher der 3.FW

